Kreis-Blatt
für den Danziger Kreis.

№ 10. Danzig, den 11. März. 1854.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 139 und 140 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November v. J. (Gesetzsammlung für 1853 Seite 969) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Reglement mit dem 1. Juli 1854 in Gültigkeit und in die Stelle des alten Reglements vom 27. Dezember 1785 tritt, und daß Jeder, der mit dem 1. Juli d. J. der gedachten Societät neu beitreten will (derselben also bis jetzt noch nicht angehört) dies der unterzeichneten Regierung bis zum 1. April d. J. anzuzeigen und sich gleichzeitig bei der betreffenden katasterführenden Behörde (d. h. in den Städten und den Kämmerei-Ortschaften bei den Magisträten, in den Königlichen Ortschaften bei den Königlichen Domainen-Rent- resp. Domainen-Aemtern und in den adeligen Gütern bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu melden hat. Die gedachten Behörden werden demnächst wegen Aufnahme der erforderlichen Gebäude-Beschreibungen nach Anleitung der §§ 22—24 des Reglements das Weitere veranlassen.

Danzig, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Regierung wird hiermit bekannt gemacht.

Danzig, den 23. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Es haben sich neuerdings Fälle ergeben, daß fremde nicht legitimirte Personen, ohne Vorwissen des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii oder des Lootsen-Kommandeurs in Neufahrwasser theils von auf der Rhede liegenden Schiffen hierher ans Land gesetzt, theils umgekehrt von da nach Schiffen auf der Rhede gebracht worden sind.

Wir finden uns hiemit veranlaßt, den an der Seeküste gelegenen Ortschaften, sowie sämmtlichen Küstenbewohnern unseres Departements hiermit ausdrücklich zur Pflicht zu machen, außer einem Nothfalle, z. B. bei Strandungen, weder zur Seeankommende Fremde, bevor dazu, bei entfernt liegenden Ortschaften, die Genehmigung des betreffenden Landraths, in Neufahrwasser, Weichselmünde und Brösen aber die Erlaubniß des Lootsen-Kommandeurs in Neufahrwasser nachgesucht und ertheilt worden, ans Land zu setzen, noch ohne deren Vorwissen irgend Jemanden an Bord eines Schiffes auf die Rhede zu bringen, indem wir auf jede Verletzung dieser schon durch die allg. Paß-Polizei-Gesetze angeordneten Vorschriften polizeiliche Strafe von 20 Thalern Geld oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe hiermit festsetzen. Wenn aber ein auf der Rhede liegendes Schiff wegen einer auf demselben ausgebrochenen ansteckenden Krankheit unter Quarantaine gestellt und mit dem Signal der gelben Flagge versehen worden, so darf,

zufolge der Hafen-Polizei-Ordnung vom 30. Januar d. J. § 5., mit demselben, zur Vermeidung der schwersten Leibesstrafe, durchaus gar keine Communikation stattfinden, wonach sich also ein Jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Danzig, den 16 October 1821.

Königl. Regierung. I. und II. Abtheilung.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit in Erinnerung und weise die Schulzen in den Stranddörfern hierdurch an, selbige den Dorfbewohnern bekannt zu machen und auf deren gewissenhafte Befolgung zu halten.

Danzig, den 11. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Premierlieutenant im 27. Landwehrregiment Hase zu Hettstädt, im Regierungsbezirke Magdeburg, hat in einer von dem Herrn Oberpräsidenten unserer Provinz empfohlenen Subscriptionseinladung die Hälfte des Subscriptionsbetrages auf ein von ihm herausgegebenes lithographirtes **Bildniß Sr. Majestät des Königs** den betreffenden Kreisen zur Unterstützung an Hülfsbedürftige überwiesen. Der Preis eines Exemplars in gewöhnlichem Drucke beträgt 5 sgr., der eines Pracht-Exemplars in Tondruck 10 sgr.

Indem ich die Kreiseingesessenen hievon in Kenntniß setze, fordere ich die Polizeibehörden und Schulzen auf, sich der weiteren Verbreitung dieser Bekanntmachung zu unterziehen und dadurch Jedem, auch dem weniger Bemittelten Gelegenheit zu geben, sich in den Besitz eines Bildnisses seines Königs zu setzen. Da das Bild Se. Majestät (in einfachem Ueberrocke mit Epaulletts) in gelungener Aehnlichkeit darstellt, so giebt die Billigkeit des Preises Manchem vielleicht selbst Veranlassung, den ärmeren Mitbewohnern seines Orts mit der Lithographie ein patriotisches Geschenk zu machen und zugleich unbemerkt den mildthätigen Zweck des Herausgebers zu fördern. —

Die Polizeibehörden und die Oberschulzen, sowie das Schulzenamt zu Kohling, wollen sich also die Sammlung von Subspriptionen angelegen sein lassen und zu diesem Zwecke sofort Circularien an die Schulzen ihres Geschäftsbereichs erlassen und mir sobald als möglich, **spätestens bis zum 18. k. M.**, die Listen (worin die Art der Exemplare, auf welche subscribirt ist, angegeben werden muß) einzureichen, auch die Subscriptionsgelder zur hiesigen Königlichen Kreiskasse abzuführen.

Danzig, den 23. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Friedrich Dingler in Bösendorf ist zum Schulzen daselbst ernannt.

Danzig, den 23. Febrnar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Nach § 49 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bedarf ein Jeder, der aus der Vermittelung von Geschäften oder aus der Uebernahme von Aufträgen für Andere ein Gewerbe machen will, einer besonderen Erlaubniß, ohne welche er das Gewerbe zur Vermeidung einer Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten nicht betreiben darf.

Alle diejenigen Personen, welche zu dem bezeichneten Gewerbebetriebe im hiesigen Kreise polizeilich verstattet worden, sind zur Zahlung der Gewerbesteuer in Klasse B. verpflichtet und müssen mindestens den Mittelsatz der bezeichneten Steuerklasse von monatlich 5 Silbergroschen entrichten.

Die Ortspolizei-Behörden und Schulzenämter des Kreises weise ich hiermit an, auf die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften zu halten und etwanige Contraventionen mir sofort anzuzeigen.

Danzig, den 20. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Holz-Auctionen
im Nehrungschen Walde.

Zum Verkauf von Kiefern-Nutz-, Bau- und Brennhölzern gegen gleich baare Zahlung stehen Auctions-Termine an:

Freitag, den 17. März 1854, Vormittags 10 Uhr,
im Ahlertschen Gasthause zu Pröbbernau,
Montag, den 20 März 1854, Vormittags 10 Uhr,
im Rahnschen Gasthause zu Stutthof,
Mittwoch, den 22. März 1854, Vormittags 10 Uhr,
im Schölerschen Gasthause zu Steegen.

Die Auctionen werden im Zimmer gehalten und es bleibt den Kauflustigen überlassen, das Holz vor der Versteigerung im Forste anzusehen.

An den Auctionstagen darf kein Holz ausgefahren werden.

Danzig, den 24. Februar 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Am 15. März cr., Vormittags 8 Uhr,

sollen in dem David Dörksenschen Grundstücke zu Orlofferfelde die zum Nachlasse der Wittwe Maria Dörksen, gebornen Pauls, gehörigen beweglichen Gegenstände, als das lebende und todte Inventarium des Grundstücks, darunter 5 Pferde, 3 Füllen, 13 Kühe, ferner Möbeln, Haus- und Küchengeräth u. s. w. an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Tiegenhof, den 3. Januar 1853.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die in § 34. des revidirten Feuersocietäts-Reglements vom 21. November v. J. (G.-S. No. 66. pro 1853, Seite 969) für die verschiedenen Klassen der Gebäude festgestellten Summen, als jährliche Beiträge angesehen worden sind.

Dieses verhält sich jedoch nicht so, vielmehr müssen diese Beiträge halbjährlich den 1. Januar und 1. Juli, jedesmal zum vollen Satz geleistet werden, welches wir zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse zur Kenntniß der Grundstücksbesitzer des Danziger Territorii bringen.

Danzig, den 6. März 1854.

Der Magistrat.





Es ist die Absicht, am 22. d. Mts., als am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, zum Besten der Allgemeinen Landesstiftung (National-Dank) und der hiesigen Stadtarmen, zwei Quadrillen zu reiten, die eine von den Herren aus dem Civil, die andere von Offizieren.

Der Anfang ist präcise 6 Uhr in der Reitbahn des Herrn Sczersputowski. — Der Preis eines jeden Billets ist auf 20 sgr. festgesetzt, ohne der Wohlthätigkeit Schranken zu setzen.

Diejenigen, welche hierzu Billets zu haben wünschen, werden ersucht, bei den Unterzeichneten ihre Anmeldungen bis zum 15. d. Mts. zu machen, damit danach die Räumlichkeit der zu erbauenden Tribüne berechnet werden kann.

Die Plätze werden sämmtlich nummerirt sein und nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben werden.

Danzig, den 4. März 1854.

v. Koschkull, Heil. Geistgasse 115. **A. MacLean,** Langgarten 47. **F. Heine,** Langgasse 74.

Georg Mix, Hundegasse 31.





Auktion zu Hohenstein.

Dienstag, den 28. März 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Hofbesitzers Herrn Gottf. Mierau in dessen Hofe zu Hohenstein, wegen Aufgabe der Wirthschaft, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen:

3 Arbeitspferde, 3 Fohlen, 4 Kühe, 3 Stärken, 1 Jagdwagen auf Federn, 1 kl. Kastenwagen, 1 Spatziergeschirr, 1 Reitzeug, 2 Spatzier-, 1 Arbeitsschlitten, 1 Wagenkasten, 3 kompl. Pflüge, 1 eis. Hinterpflug, 1 Paar Erndteleitern, 1 Heuleine, 1 Mangel, 1 Wasserküven, 1 Kumsthobel, 1 Schäferbude mit Horden, verschiedene Mobilien, Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe.

Fremde Pferde und Kühe können zum Mitverkauf eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Im Dezember v. J. ist eine, dem Knecht Richert aus Gdingen als muthmaßlich gestohlen abgenommene, Hemmkette hier eingeliefert worden.

Der Eigenthümer der Kette wird aufgefordert, seine Ansprüche an dieselbe hier binnen 4 Wochen geltend zu machen, andernfalls dieselbe an das Gericht abgeliefert werden wird.

Zoppot, den 27. Februar 1854.

Königl. Domainen-Rent-Amt.
Pörschke.

Holzverkauf.

Montag, den 13. März c., 10 Uhr Vormittags, steht in Popowken (im Prangenauer Pfarrwalde) ein öffentlicher Holzlicitations-Termin an, es wird daselbst Büchen-Kloben-Rundholz u. Nutzstämme, Eichen-Kloben und Nutzstämme, Kiefern-Kloben u. Rundholz nebst Büchenstrauch zum Verkauf gestellt werden.

Nieder-Prangenau, den 6. März 1854. Das Filial-Kirchen-Collegium.

Erneuerter Steckbrief.

Der hinter den Knecht Johann Fabisch aus Chlapau Neustädter Kreises am 1. October a. pr. erlassene Steckbrief wird in Erinnerung gebracht.

Neustadt in Westpreußen, den 9. Februar 1854.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Erneuerter Steckbrief.

Der von uns unterm 10. October 1853, hinter den Forst-Ambulanten Wermbter erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neustadt, den 8. Februar 1854.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bauer Christian Schulz und seiner Ehefrau Florentine, geborne Starke gehörige, im Dorfe Braunsdorf unter No. 5. des Hypothekenbuchs und unter No. 4. der Prästationstabelle belegene Grundstück, das auf 691 Thaler 21 Silbergr. 8 Pf. abgeschätzt ist, soll Schulden halber in dem auf den

5. April 1854, Mittags $11\frac{1}{2}$ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. —

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks sind im fünften Bureau einzusehen. —

Zum Termine wird die verehelichte Christine Heike, geborne Schulz, und deren Ehemann, Waldwärter Gottfried Heike, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Danzig, den 16. Dezember 1853.

Königliches Stadt- und Kreisgericht.
1. Abtheilung.

Dem Hofmeister Johann Zelynski in Gr. Bölkau ist am 5. März ein 9 Monate altes Schwein (Eberborg), weiß, über jedem Auge ein schwarzer Fleck und gekürzter Zagel, von der Straße verschwunden und soll, einer Bettlerin folgend, im Dorfe Bankau denselben Tag gesehen sein. Wer zur Wiedererlangung des Schweines verhilft, erhält eine angemessene Belohnung.

Gefunden im Herbste 1853 auf dem Torfmoore von Lissau eine Holzkette. Der Eigenthümer kann sie gegen Fundgeld und Insertionsgebühr in Empfang nehmen.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.